

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andreas Bleck, Nicole Höchst,
Dr. Christian Wirth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/1704 –**

Versorgungsunterbrechungen bei Netzbetreibern in Rheinland-Pfalz und im Saarland im Jahr 2021

Vorbemerkung der Fragesteller

Gemäß § 52 des Energiewirtschaftsgesetzes sind die Betreiber von Energieversorgungsnetzen verpflichtet, der Bundesnetzagentur bis zum 30. April eines Jahres alle in ihrem Energieversorgungsnetz im letzten Kalenderjahr aufgetretenen Versorgungsunterbrechungen in einem Bericht zu melden. Der Bericht hat mindestens den Zeitpunkt und die Dauer der Versorgungsunterbrechung, das Ausmaß der Versorgungsunterbrechung sowie die Ursache der Versorgungsunterbrechung zu enthalten. Darüber hinaus haben die Netzbetreiber die Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Versorgungsunterbrechungen darzulegen und die durchschnittliche Versorgungsunterbrechung in Minuten je angeschlossenen Letztverbraucher für das letzte Kalenderjahr anzugeben.

Die von den Netzbetreibern an die Bundesnetzagentur gemeldeten Versorgungsunterbrechungen können nur dem jeweiligen Netzgebiet des Netzbetreibers zugeordnet werden. Bei Netzbetreibern, deren Netzgebiet sich über mehrere Bundesländer erstreckt, erfolgt die Zuordnung der Versorgungsunterbrechungen zu einem Bundesland anhand des Firmensitzes des Netzbetreibers (https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Versorgungssicherheit/Versorgungsunterbrechungen/Auswertung_Strom/start.html).

1. Wie viele Versorgungsunterbrechungen bei Betreibern von Energieversorgungsnetzen in Rheinland-Pfalz und im Saarland wurden der Bundesnetzagentur für das Jahr 2021 jeweils gemeldet (bitte nach Name des Netzbetreibers, seinem Netzgebiet mit Zeitpunkt und Dauer der Versorgungsunterbrechung, Ausmaß der Versorgungsunterbrechung sowie Ursache der Versorgungsunterbrechung aufschlüsseln)?
2. Welche Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Versorgungsunterbrechungen haben die betreffenden Netzbetreiber jeweils dargelegt?

3. Welche durchschnittliche Versorgungsunterbrechung in Minuten je angeschlossenen Letztverbraucher für das letzte Kalenderjahr haben die betreffenden Netzbetreiber jeweils angegeben (bitte nach Endverbraucher und Industrieverbraucher aufschlüsseln)?

Die Fragen 1 bis 3 werden gemeinsam beantwortet.

Die Datenübermittlung der Versorgungsunterbrechungen Strom gemäß § 52 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) eines Berichtsjahres endet zum 30. April des Folgejahres.

Um eine hohe Güte der ermittelten durchschnittlichen Stromausfalldauer je versorgtem Verbraucher (System Average Interruption Duration Index, SAIDI) auf Bundes- und Landesebene gewährleisten zu können, werden die übermittelten Datensätze aller vom § 52 EnWG betroffenen Stromnetzbetreiber durch die Bundesnetzagentur plausibilisiert. Derzeit befindet sich die Bundesnetzagentur für das Berichtsjahr 2021 noch in der Plausibilisierungsphase und kann daher keine Aussage über die Versorgungsunterbrechungen in den Ländern Rheinland-Pfalz und Saarland für das Jahr 2021 treffen.

Darüber hinaus ist eine Weitergabe netzbetreiberbezogener Daten an Dritte durch die Bundesnetzagentur nicht zulässig. Informationen über Versorgungsunterbrechungen sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des jeweilig betroffenen Unternehmens (vergleiche den Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 22. Juli 2014 – Aktenzeichen EnVR 59/12, Randnummer 44 sowie Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 11. Dezember 2018 – Aktenzeichen EnVR 21/18, Randnummer 34).

Auch ist eine detaillierte Aufschlüsselung nach Endverbrauchern und Industrieverbrauchern nicht möglich, da dies keine Parameter in der Datenabfrage sind.